

§ 15

Ernennung

(1) Einer Ernennung bedarf es zur Verleihung eines anderen Amtes mit anderer Amtsbezeichnung (§ 8 Abs. 1 Nr. 4 BeamtStG).

(2) Eine Ernennung zur Begründung des Beamtenverhältnisses ist nur im Eingangsamt der Laufbahn zulässig. Das Eingangsamt bestimmt sich nach dem Besoldungsrecht. Der Landespersonalausschuss kann Ausnahmen von Satz 1 zulassen.

(3) Ernennungen sind nach den Grundsätzen des § 9 Abs. 1 BeamtStG vorzunehmen. Soweit im Zuständigkeitsbereich der Ernennungsbehörde in der angestrebten Laufbahn weniger Frauen als Männer sind, sind Frauen bei gleicher Eignung, Befähigung und fachlicher Leistung bevorzugt einzustellen, sofern nicht in der Person eines Mitbewerbers liegende Gründe überwiegen; ist die Landesregierung die für die Ernennung zuständige Behörde, so ist maßgebend der Zuständigkeitsbereich der obersten Landesbehörde, die den Einstellungsvorschlag macht; Beamte in einem Vorbereitungsdienst, der auch Voraussetzung für die Ausübung eines Berufes außerhalb des öffentlichen Dienstes ist, werden bei der Ermittlung der Beschäftigungsanteile nicht berücksichtigt. Für die Verleihung laufbahnfreier Ämter gilt Satz 2 Halbsatz 1 und 2 entsprechend; in diesen Fällen treten an die Stelle der Laufbahn die jeweiligen Ämter mit gleichem Endgrundgehalt und gleicher Amtsbezeichnung. Für Beförderungen gilt § 20 Abs. 6.

§ 8 BeamtStG

Ernennung

(1) Einer Ernennung bedarf es zur

1. Begründung des Beamtenverhältnisses,
2. Umwandlung des Beamtenverhältnisses in ein solches anderer Art (§ 4),
3. Verleihung eines anderen Amtes mit anderem Grundgehalt oder
4. Verleihung eines anderen Amtes mit anderer Amtsbezeichnung, soweit das Landesrecht dies bestimmt.

(2) Die Ernennung erfolgt durch Aushändigung einer Ernennungsurkunde. In der Urkunde müssen enthalten sein

1. bei der Begründung des Beamtenverhältnisses die Worte „unter Berufung in das Beamtenverhältnis“ mit dem die Art des Beamtenverhältnisses bestimmenden Zusatz „auf Lebenszeit“, „auf Probe“,

„auf Widerruf“, „als Ehrenbeamtin“ oder „als Ehrenbeamter“ oder „auf Zeit“ mit der Angabe der Zeitdauer der Berufung,

2. bei der Umwandlung des Beamtenverhältnisses in ein solches anderer Art die diese Art bestimmenden Worte nach Nummer 1 und
3. bei der Verleihung eines Amtes die Amtsbezeichnung.

(3) Mit der Begründung eines Beamtenverhältnisses auf Probe, auf Lebenszeit und auf Zeit wird gleichzeitig ein Amt verliehen.

(4) Eine Ernennung auf einen zurückliegenden Zeitpunkt ist unzulässig und insoweit unwirksam.

amtl. Begründung (BT-Drs. 16/4027):

Zu den Absätzen 1 und 3

Die Regelung entspricht im Wesentlichen § 5 BRRG. Lediglich die Ernennung zur ersten Verleihung eines Amtes (vgl. § 5 Abs. 1 Nr. 3 BRRG) ist nicht vorgesehen, da in Absatz 3 gesetzlich bestimmt wird, dass mit der Begründung eines Beamtenverhältnisses auf Probe, auf Lebenszeit und auf Zeit ein Amt verliehen wird. Einer gesonderten Ernennung bei der Verleihung des ersten Amtes bedarf es dementsprechend bei einem Probezeitbeamtenverhältnis nicht mehr.

Das bisher im Beamtenrechtsrahmengesetz geregelte Institut der Anstellung entfällt. Bisher hatte eine Beamtin auf Probe oder ein Beamter auf Probe kein statusrechtliches Amt. Dieses wurde erst mit der Verbeamtung auf Lebenszeit verliehen (§ 5 Abs. 1 Nr. 3 BRRG). Dies dient der Deregulierung und stellt sicher, dass Beamtinnen und Beamte bundesweit unter den gleichen Voraussetzungen ein Amt verliehen bekommen.

Im Interesse der Rechtsklarheit, auch im Hinblick auf eine weitere Flexibilisierung des Bezahlsrechts, bedarf künftig jede Verleihung eines anderen Amtes mit anderem Grundgehalt einer förmlichen Ernennung (Nummer 3). Die Begrenzung auf Fälle, in denen auch eine andere Amtsbezeichnung verliehen wird, gibt es anders als in § 5 Abs. 1 Nr. 4 BRRG nicht.

In Nummer 4 werden die Fälle, in denen es bei der Verleihung eines anderen Amtes mit anderer Amtsbezeichnung einer Ernennung bedarf, nicht mehr bundeseinheitlich vorgegeben. Sie sind durch Landesrecht zu bestimmen. Bisher war eine solche Ernennung bei einem Wechsel der Laufbahngruppe erforderlich. Infolge der Verlagerung der Kompetenz für das Laufbahnrecht auf die Länder bleibt es zukünftig jedoch der Entscheidung der Länder vorbehalten, ob sie am Laufbahngruppenprinzip festhalten. Entsprechend muss auch im Landesrecht geregelt werden, in welchen Fällen es bei der Verleihung eines anderen Amtes mit anderer Amtsbezeichnung einer Ernennung bedarf.

Zu Absatz 2

Die detaillierten Vorgaben zum Inhalt der Urkunde müssen zur Gewährleistung der Einheitlichkeit und der Mobilität geregelt bleiben. Die Regelung entspricht § 5 Abs. 4 BRRG. Da der Wortlaut der Vorschrift die elektronische Form nicht ausschließt, ist für die Erstellung der Ernennungsurkunde grundsätzlich die elektronische Form zugelassen. Es muss sich aber um eine qualifizierte elektronische Signatur handeln, da nur diese in umfassender Weise die Sicherheit und Dauerhaftigkeit des elektronischen Verwaltungshandelns gewährleistet. Die Ernennung selbst setzt wegen ihrer konstitutiven Wirkung die Aushändigung der Urkunde voraus. Das bedeutet, dass der zu ernennenden Person der körperliche Besitz an der Ernennungsurkunde verschafft wird.

Zu Absatz 4

Absatz 4 legt wie bisher § 5 Abs. 4 BRRG fest, dass eine Ernennung auf einen zurückliegenden Zeitpunkt insoweit unwirksam ist. Wegen der konstitutiven Wirkung der Aushändigung der Urkunde ist die Ernennung erst mit dem tatsächlichen Aushändigen der Urkunde wirksam.

§ 9 BeamtStG**Kriterien der Ernennung**

Ernennungen sind nach Eignung, Befähigung und fachlicher Leistung ohne Rücksicht auf Geschlecht, Abstammung, Rasse oder ethnische Herkunft, Behinderung, Religion oder Weltanschauung, politische Anschauungen, Herkunft, Beziehungen oder sexuelle Identität vorzunehmen.

amtl. Begründung (BT-Drs. 16/4027):**Zu § 9 (Kriterien der Ernennung)**

Zur Klarstellung wird der in der Vorschrift aufgeführte Katalog der beispielhaften Merkmale, die bei der Auswahl der Bewerberinnen und Bewerber nicht berücksichtigt werden dürfen, weiter gefasst als bisher in § 7 BRRG. Dies entspricht den Regelungen des § 11 in Verbindung mit § 1 des Allgemeinen Gleichbehandlungsgesetzes vom 14. August 2006 (BGBl. I S. 1897) für den Bereich des Arbeitsrechts. Die als Kriterien der Ernennung unzulässigen Gesichtspunkte knüpfen dabei an Artikel 3 GG an.

VV zu den §§ 8, 9 BeamtStG / § 15 LBG NRW (Ernennung)**1 Form und Inhalt der Urkunde****1.1 Urkundensformel**

Gemäß § 8 Absatz 2 Satz 2 BeamtStG muss die Urkundensformel folgende Angaben enthalten:

§ 15

1.1.1 Bei Begründung des Beamtenverhältnisses

„Frau/Herr . . . (Vor- und Familienname) wird unter Berufung in das Beamtenverhältnis . . . (auf Lebenszeit/auf Probe/auf Widerruf/als Ehrenbeamtin/als Ehrenbeamter/auf Zeit für die Dauer von . . .) zur/zum . . . (verliehene Amts- oder Dienstbezeichnung) ernannt.“

1.1.2 Bei Umwandlung eines Beamtenverhältnisses in ein solches anderer Art

„Frau/Herrn . . . (bisherige Amtsbezeichnung/Vor- und Familienname) wird die Eigenschaft einer Beamtin/eines Beamten auf . . . (z. B. Lebenszeit/Probe) verliehen.“

1.1.3 Bei Verleihung eines anderen Amtes mit anderem Grundgehalt

1.1.3.1 Bei gleichzeitiger Änderung der Amtsbezeichnung

„Frau/Herr . . . (bisherige Amtsbezeichnung/Vor- und Familienname) wird zur/ zum . . . (verliehene Amtsbezeichnung) ernannt.“

1.1.3.2 Ohne gleichzeitige Änderung der Amtsbezeichnung

„Frau/Herr . . . (Amtsbezeichnung/bisherige Besoldungsgruppe in Klammern/Vor- und Familienname) wird zur/zum . . . (Amtsbezeichnung/neue Besoldungsgruppe in Klammern) ernannt.“

1.1.4 Bei Verleihung eines anderen Amtes mit anderer Amtsbezeichnung

„Frau/Herr . . . (bisherige Amtsbezeichnung/Vor- und Familienname) wird zur/ zum . . . (verliehene Amtsbezeichnung) ernannt.“

1.1.5 Bei Übertragung eines Amtes mit leitender Funktion auf Probe gemäß § 22 LBG NRW

„Frau/Herr . . . (bisherige Amtsbezeichnung/Vor- und Familienname) wird unter Fortdauer ihres/seines Beamtenverhältnisses auf Lebenszeit und unter Berufung in ein Beamtenverhältnis auf Probe (§ 22 LBG NRW) zur/zum . . . (verliehene Amtsbezeichnung) ernannt.“

1.2 Vollzug der Urkunde

1.2.1 Bei Zuständigkeit der Landesregierung werden Urkunden nach § 13 der Geschäftsordnung der Landesregierung Nordrhein-Westfalen (GOLR) vollzogen.

Vollziehen nach § 13 Absatz 1 GOLR die Ministerpräsidentin oder der Ministerpräsident und ein Mitglied der Landesregierung die Urkunden, unterzeichnen sie:

*„Die Landesregierung Nordrhein-Westfalen
Die Ministerpräsidentin/Der Ministerpräsident Die Ministerin/Der Minister
(Name) (Name)“*

Vollzieht nach § 13 Absatz 2 GOLR die Ministerpräsidentin oder der Ministerpräsident die Urkunden, unterzeichnet sie oder er:

*„Die Landesregierung Nordrhein-Westfalen
Die Ministerpräsidentin/Der Ministerpräsident
(Name)“*

Vollzieht nach § 13 Absatz 3 GOLR ein Mitglied der Landesregierung die Urkunde zeichnet es:

*„Für die Landesregierung Nordrhein-Westfalen
Die Ministerin/Der Minister*

(Name)“

Ist in diesen Fällen die Ministerpräsidentin oder der Ministerpräsident verhindert, werden die Urkunden von ihrem oder seinem Vertreter in der Landesregierung vollzogen:

*„Der Stellvertreter
der Ministerpräsidentin/des Ministerpräsidenten“*

oder

*„Für die Ministerpräsidentin/den Ministerpräsidenten
Die Ministerin/Der Minister*

(Name)“

Ist in diesen Fällen die zuständige Ministerin oder der zuständige Minister verhindert, werden die Urkunden von der jeweiligen Vertreterin oder dem jeweiligen Vertreter in der Landesregierung vollzogen:

*„Für die Ministerin/den Minister
Die Ministerin/Der Minister*

(Name)“

- 1.2.2** Bei Zuständigkeit einer obersten Landesbehörde vollzieht diese die Urkunde:

*„Im Namen der Landesregierung Nordrhein-Westfalen
Das Ministerium*

(Name der/des Zeichnungsbefugten)“

- 1.2.3** Bei Zuständigkeit einer Behörde, Einrichtung oder Stelle der Landesverwaltung, die einer obersten Landesbehörde untersteht, vollzieht diese die Urkunde:

*„Im Namen der Landesregierung Nordrhein-Westfalen
Für das Ministerium
Die Behörde/Die Einrichtung/Die Stelle*

(Name der/des Zeichnungsbefugten)“

2 Kriterien der Ernennung

Gemäß § 15 Absatz 3 Satz 1 LBG NRW sind Ernennungen nach den Kriterien des § 9 BeamtStG vorzunehmen.

Bei der Einstellung in den Landesdienst ist § 48 LHO zu beachten.

2.1 Gesundheitliche Eignung

- 2.1.1 Vor der Begründung des Beamtenverhältnisses ist zu prüfen, ob die Bewerberin oder der Bewerber gesundheitlich geeignet ist. Vor der Umwandlung des Beamtenverhältnisses auf Probe in ein solches auf Lebenszeit ist die gesundheitliche Eignung der Beamtin oder des Beamten nur dann erneut zu prüfen, wenn Zweifel über den Gesundheitszustand bestehen.
- 2.1.2 Die gesundheitliche Eignung ist durch ein amtliches Gutachten der unteren Gesundheitsbehörde nachzuweisen, das nicht früher als drei Monate vor dem Zeitpunkt erteilt worden ist, zu dem es vorgelegt wird. Bei der Berufung in das Beamtenverhältnis auf Widerruf für einen Vorbereitungsdienst, der auch Voraussetzung für die Ausübung eines Berufes außerhalb des öffentlichen Dienstes ist, ist der Nachweis durch ein amtliches Gutachten der unteren Gesundheitsbehörde nur zu fordern, wenn Zweifel über den Gesundheitszustand bestehen, andernfalls genügt eine Erklärung der Bewerberin oder des Bewerbers über ihren oder seinen Gesundheitszustand. Dies gilt auch bei der Berufung einer früheren Beamtin oder eines früheren Beamten, deren oder dessen Beamtenverhältnis auf Widerruf mit dem Bestehen der Prüfung geendet hat, in das Beamtenverhältnis auf Probe, wenn die Berufung innerhalb eines Jahres nach Beendigung des Beamtenverhältnisses auf Widerruf erfolgt und bei Begründung des Beamtenverhältnisses auf Widerruf das amtliche Gutachten der unteren Gesundheitsbehörde vorgelegen hat. Die Kosten des Nachweises der gesundheitlichen Eignung trägt die Dienststelle.

2.2 Charakterliche Eignung

- 2.2.1 Vor der Begründung des Beamtenverhältnisses ist zu prüfen, ob die Bewerberin oder der Bewerber in geordneten wirtschaftlichen Verhältnissen lebt, nicht vorbestraft ist und gegen sie oder ihn kein gerichtliches Strafverfahren oder Ermittlungsverfahren der Staatsanwaltschaft anhängig ist.
- 2.2.2 Über ihre oder seine wirtschaftlichen Verhältnisse ist von der Bewerberin oder dem Bewerber eine Erklärung (**Anlage**) zu verlangen. Zur Prüfung, ob die Bewerberin oder der Bewerber vorbestraft ist, ist sie oder er aufzufordern, bei der für sie oder ihn zuständigen Meldebehörde ein Führungszeugnis zur Vorlage bei der Einstellungsbehörde zu beantragen. Für den Einsatz in kinder- und jugendnahen Bereichen ist § 30 a Absatz 1 Bundeszentralregistergesetz zu beachten. Das den in § 41 Bundeszentralregistergesetz genannten Behörden zustehende Recht, unbeschränkte Auskunft aus dem Zentralregister zu erhalten, bleibt unberührt. Ferner ist von der Bewerberin oder dem Bewerber eine Erklärung (**Anlage**) zu verlangen, ob sie oder er vorbestraft ist und ob gegen sie oder ihn ein gerichtliches Strafverfahren oder ein Ermittlungsverfahren der Staatsanwaltschaft anhängig ist. Personalakten aus früheren Tätigkeiten im öffentlichen Dienst sind einzusehen.

2.3 Nicht berücksichtigte Bewerberinnen oder Bewerber

In einem Auswahlverfahren nicht berücksichtigte Bewerberinnen oder Bewerber werden rechtzeitig vor der endgültigen Stellenbesetzung über den Ausgang des Verfahrens unterrichtet.

Erklärung

Ich

_____ (Vor- und Familienname, Amts- oder Dienstbezeichnung)

geboren am _____ in _____
(Datum) (Ort)

versichere hiermit, dass:

— ich — nicht*) — wie folgt*) — vorbestraft bin:

Ich bin darüber belehrt worden, dass ich nach § 53 des Bundeszentralregistergesetzes

1. mich als unbestraft bezeichnen darf und den einer Verurteilung zugrunde liegenden Sachverhalt nicht zu offenbaren brauche, wenn die Verurteilung nicht in ein Führungszeugnis oder nur in ein solches für Behörden aufzunehmen oder im Zentralregister zu tilgen ist und
2. verpflichtet bin, gegenüber einer obersten Landesbehörde bzw. den weiteren in § 41 Bundeszentralregistergesetz genannten Behörden im dort genannten Umfang auch über diejenigen Verurteilungen Auskunft zu geben, die nicht in ein Führungszeugnis oder nur in ein solches für Behörden aufzunehmen sind.

— gegen mich — kein*) — folgendes*) — gerichtliche(s)*) Strafverfahren oder Ermittlungsverfahren der Staatsanwaltschaft anhängig ist:

— ich in geordneten wirtschaftlichen Verhältnissen lebe, insbesondere meinen finanziellen Verpflichtungen nachkomme.

Mir ist bekannt, dass die Ernennung zur Beamtin oder zum Beamten zurückzunehmen ist, wenn sie durch arglistige Täuschung herbeigeführt wurde.

_____, den _____
(Ort) (Datum) (Unterschrift)

*) Nichtzutreffendes streichen

Erläuterungen:

1. Die Ernennung ist nach ihrer Rechtsnatur ein rechtsbegründender (oder rechtsgestaltender), mitwirkungsbedürftiger, formgebundener, empfangsbedürftiger und bedingungsfeindlicher Verwaltungsakt.

Zur Rechtswirksamkeit der Beamtenernennung ist das Einverständnis des zu Ernennenden erforderlich. Das Einverständnis wird zumindest dadurch erklärt, dass die Ernennungsurkunde ohne ausdrücklichen Widerspruch entgegengenommen wird.

Ein Anspruch auf Ernennung besteht grundsätzlich nicht. Die Ernennung steht im Ermessen des Dienstherrn.

2. Einstellung ist eine Ernennung unter Begründung eines Beamtenverhältnisses. Bei der Einstellung muss es sich nicht notwendig um die erstmalige Begründung eines Beamtenverhältnisses handeln. So wird durch eine erneute Ernennung ein neues Beamtenverhältnis begründet, wenn ein früheres Beamtenverhältnis vor dieser Ernennung beendet war oder bei einem Dienstherrnwechsel statt einer Versetzung eine Neuernennung vorgenommen wurde mit der Folge der Entlassung kraft Gesetzes aus dem früheren Beamtenverhältnis. Voraussetzung für eine Ernennung ist generell, dass ein Beamtenverhältnis noch nicht oder nicht mehr besteht.

Nach § 72 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 LPVG obliegt die Einstellung der Mitbestimmung des Personalrats (vgl. jedoch § 72 Abs. 1 Satz 2, § 83 Abs. 5, § 102 Abs. 1 Satz 2 und § 118 LPVG — vgl. Bereich C 51 BeamtStG Seite 1 ff.). Bei der Einstellung in den Dienst des Landes ist § 48 Abs. 1 LHO zu beachten, wonach es zur Einstellung von Beamten der Einwilligung des Finanzministers bedarf, wenn der Bewerber ein von der Landesregierung allgemein festzusetzendes Lebensalter überschritten hat. Dies gilt für Bewerber, für die das 65. Lebensjahr oder ein höheres Lebensalter die Altersgrenze ist, wenn sie das 45. Lebensjahr vollendet haben, und für andere als die genannten Bewerber dann, wenn sie das 40. Lebensjahr vollendet haben. Nach der Einstellung hat der Beamte aufgrund des § 61 einen Diensteid abzulegen. Weigert er sich, den Eid zu leisten, so ist er (= zwingende Vorschrift) nach § 31 Nr. 1 zu entlassen.

- 3.1 Umwandlung eines Beamtenverhältnisses ist die Veränderung eines Beamtenverhältnisses in ein solches anderer Art. Sie setzt voraus, dass ein Beamtenverhältnis bereits besteht und ohne Unterbrechung in ein solches anderer Art umgestaltet wird.

Umwandlungen i. S. des § 8 Abs. 1 Nr. 2 BeamtStG sind

- a) die Umwandlung eines Beamtenverhältnisses auf Widerruf in ein solches auf Probe, auf Zeit oder auf Lebenszeit,

- b) die Umwandlung eines Beamtenverhältnisses auf Probe in ein solches auf Zeit oder auf Lebenszeit,
- c) die Umwandlung eines Beamtenverhältnisses auf Zeit in ein solches auf Lebenszeit.

Grundsätzlich kann ein Beamtenverhältnis nur in ein solches mit größerem, nicht aber in ein solches mit geringerem Rechtsschutz umgewandelt werden, es sei denn, der Beamte stimmt einer solchen Umwandlung zu. Nach § 108 Abs. 1 Nr. 2 dürfen hauptberufliche Beamte nach Erreichen der Altersgrenze nicht zur Weiterführung ihrer bisherigen Amtsaufgaben in ein Ehrenbeamtenverhältnis berufen werden.

- 3.2 § 8 Abs. 1 Nr. 3 BeamtStG regelt, dass jede Verleihung eines anderen Amtes mit anderem Grundgehalt einer Ernennung bedarf. Die frühere Begrenzung auf Fälle, in denen auch eine andere Amtsbezeichnung verliehen wird, ist nicht mehr vorzunehmen.

In den folgenden Fällen ist daher nunmehr die Aushändigung einer Ernennungsurkunde erforderlich:

- Beförderung eines Polizei-/Kriminalhauptkommissars (A 11) zum Polizei-/Kriminalhauptkommissar (A 12) und
- Beförderung eines Ministerialrates (A 16) zum Ministerialrat (B 2).

In diesen Fällen könnte die Urkunde wie folgt formuliert werden:

„Herr Polizeihauptkommissar (A 11) Peter Mustermann wird zum Polizeihauptkommissar (A 12) ernannt.“

Hauptanwendungsfall einer Ernennung nach § 8 Abs. 1 Nr. 3 BeamtStG ist daher die **Beförderung**, d. h. wenn dem Beamten ein Amt mit höherem Grundgehalt (und anderer Amtsbezeichnung) verliehen wird.

Die Neugewahrung oder Streichung einer **Amtszulage** fällt in den Anwendungsbereich des § 8 Abs. 1 Nr. 3 BeamtStG, da die Gewährung oder Streichung einer Amtszulage zu einer Veränderung des Grundgehalts führt. Es bedarf in diesem Fall einer Ernennung.

Als Beispielsfall kommt die künftige Gewährung einer Amtszulage (A 9 + Zulage) an einen Amtsinspektor (A 9) in Betracht.

Gleiches gilt beispielsweise für die Gewährung einer Amtszulage (A 13 + Zulage) an einen Regierungsvermessungsoberamtsrat (A 13).

Stellenzulagen und sonstige Zulagen spielen dagegen für die Ermittlung des Grundgehalts keine Rolle.

Auch eine **Rangherabsetzung** kann als Status verändernde Maßnahme nur durch eine Ernennung vollzogen werden, da jede Verleihung eines anderen Amtes mit anderem Grundgehalt einer Ernennung bedarf (vgl. BT-Drs. 16/4027 zu § 8 des Entwurfs, S. 23: „Im Interesse der Rechtsklarheit, auch im Hinblick auf eine weitere Flexibilisierung des Bezahlungsrechts, bedarf künftig jede Verleihung eines anderen Amtes mit anderem Grundgehalt — gleich, ob hoher oder niedriger — einer förmlichen Ernennung.“).

Von § 8 Abs. 1 Nr. 3 BeamtStG nicht erfasst ist die **Zurückstufung** im Rahmen eines Disziplinarverfahrens (vgl. insofern die abschließende Sonderregelung in § 9 LBG NRW).

4. § 8 Abs. 1 Nr. 4 BeamtStG i. V. m. § 15 Abs. 1 LBG NRW ermöglicht eine Ernennung, wenn ein anderes Amt mit anderer Amtsbezeichnung übertragen wird, ohne dass sich das Grundgehalt ändert.

Einer Ernennung bedarf es zur Verleihung eines anderen Amtes mit anderer Amtsbezeichnung beim Wechsel der Laufbahngruppe. Dabei ist es ohne Bedeutung, ob mit einer solchen Verleihung eines anderen Amtes ein anderes Grundgehalt verbunden ist oder nicht. Der Inhalt der Ernennungsurkunde bei der Verleihung eines Amtes ist in § 8 Abs. 2 Satz 2 Nr. 3 BeamtStG geregelt. Eine entsprechende Urkunde muss danach die neue Amtsbezeichnung aufführen.

5. Die Ernennung erfolgt nach § 8 Abs. 2 Satz 1 BeamtStG durch Aushändigung einer Ernennungsurkunde. Das bedeutet, dass die Ernennungsurkunde dem Beamten übergeben oder ihm zugestellt und von ihm in Empfang genommen sein muss. Eine Urkunde ist somit nicht nur dann ausgehändigt, wenn sie von Hand zu Hand übergeben wird, sondern auch, wenn ihre Übermittlung entweder durch eingeschriebenen Brief mit Rückschein oder durch Postzustellungsurkunde unter Ausschluss der Ersatzzustellung erfolgt.

Eine Ernennung in elektronischer Form ist ausgeschlossen; dies war im alten Recht ausdrücklich bestimmt. Der Wortlaut von § 8 Abs. 2 BeamtStG schließt allerdings die elektronische Form nicht aus. Deshalb ist für die Erstellung der Ernennungsurkunde grundsätzlich die elektronische Form zugelassen. Es muss aber eine qualifizierte elektronische Signatur vorhanden sein, da nur diese in umfassender Weise die Sicherheit und Dauerhaftigkeit des elektronischen Verwaltungshandelns gewährleistet. Die Ernennung selbst setzt wegen ihrer konstitutiven Wirkung die Aushändigung der Urkunde voraus. Das bedeutet, dass der zu ernennenden Person der körperliche Besitz an der Ernennungsurkunde verschafft wird (so Begründung zu § 8 Abs. 2 BeamtStG — BT-Drs. 16/4027).

Für die Aushändigung der Ernennungsurkunde eines kommunalen Wahlbeamten gilt die Sondervorschrift des § 17 Abs. 2 Satz 2. Ist eine Ernennungsur-